

Satzung

der Stadt Eutin für einen Kinder- und Jugendbeirat gem. § 47 d der Gemeindeordnung

Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.02.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Eutin erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament“.

§ 1

Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Eutin wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung errichtet.
- (2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die/der Bürgermeister/in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die städtischen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Es kann hierzu die Stadt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

- (2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtvertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:
- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
 - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
 - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
 - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
- (4) Unterrichtungspflichtig ist der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann aus der Stadtverwaltung eine/n Mitarbeiter/in bestellen, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige/r Ansprechpartner/in bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.
- (5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Es kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
Der Beirat stellt seine Anträge, Wünsche und Vorschläge an den „Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales“ und kann diesem Berichten. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Stadt wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zieht. Die nächstfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.

- (2) Der/die Bürgermeister/in macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.
- (3) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.
- (4) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt eine Wahlordnung.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Gemeinde Eutin mit Wohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann bei der Stadtverwaltung, eingesehen werden.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn des Wahljahres mit Wohnsitz in der Gemeinde Eutin gemeldet sind.
Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z.B. Schülerschein, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden vom/von dem/der Bürgermeister/in festgelegt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (5) Die Stimmzettel können an den Wahltagen zu den veröffentlichten Zeiten in der Stadtverwaltung sowie an weiteren für Jugendliche gut zugänglichen Orten wie Schulen und Jugendzentren, die rechtzeitig bekanntgegeben werden, in die Wahlurnen eingeworfen werden. Sie können der Gemeindeverwaltung bis zum letzten Wahltag auch postalisch übermittelt werden.

- (6) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

§ 5

Bewerbungsrecht

- (1) Die Wahlleitung fordert 10 Wochen vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Bewerbungen auf. Die Bewerbungen müssen der Wahlleitung bis 6 Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich vorliegen.
- (2) Jede Bewerbung muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
 - Anschrift
 - Geburtsdatum.
- Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.
- (3) Bewerbungen sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Bewerbungen können einreichen:
- Wahlberechtigte
- (5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Bewerbungen spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

§ 6

Geschäftsgang, Vorsitz

- (1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird vom/von dem Bürgermeister/in (*vom /von dem ständigen Ansprechpartner/in*) eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einladung muss zehn Tage vorher erfolgen. Alle entsprechenden Unterlagen werden im städtischen Ratsinformationssystem veröffentlicht. Seine Sitzungen sind öffentlich.

- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Altersklassen 10-13-jährige und 14-17-jährige unterteilt.
- (3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern das Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Jede Altersgruppe wählt zudem eine/n Sprecher/in und dessen Stellvertreter/in.
- (5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt d. Bürgermeister/in oder d. nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartner/in. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.
- (6) Die Mitglieder des Beirates können Arbeitsgruppen bilden, die sich mit einzelnen Themen für Kinder und Jugendliche befassen. Eine Arbeitsgruppe besteht mindestens aus drei Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats.

§ 7

Berufen von Beratern

Kinder und Jugendliche, die nicht in den Beirat gewählt werden, dürfen von den Arbeitsgruppen als Berater berufen werden. Diese Berater dürfen nur in beratener Funktion tätig werden. Sie dürfen nicht abstimmen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse —sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen - bei nicht volljährigen deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.